

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Vertragspartner und D&D Bau.
- Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von D&D Bau ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von D&D Bau gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Angebote, Nebenabreden

- Angebote der D&D Bau sind, sofern nichts anderes angegeben ist, hinsichtlich aller angegebenen Daten unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- Angebote werden von der D&D Bau nach bestem Fachwissen erstellt. D&D Bau leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.
- Von D&D Bau erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird jedoch gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Auf die Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlags wird D&D Bau den Vertragspartner, sofern es sich um einen Konsumenten handelt, vor dessen Erstattung ausdrücklich hinweisen.
- Enthält eine Auftragsbestätigung der D&D Bau Änderungen gegenüber dem Angebot, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. D&D Bau wird auf diese Änderungen und die Bedeutung des Schweigens in der Auftragsbestätigung gesondert hinweisen.
- Von D&D Bau erstellte Kostenvoranschläge sind bloße Schätzungsanschläge und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes garantiert wird. Auch gegenüber Konsumenten wird die Richtigkeit des Kostenvoranschlags nicht garantiert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich garantiert. Auf den Ausschluss der Richtigkeitsgewähr wird D&D Bau den Vertragspartner, sofern es sich um einen Konsumenten handelt, vor dessen Erstattung ausdrücklich hinweisen.
- Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von D&D Bau gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- Alle von D&D Bau in Angeboten oder Kostenvoranschlägen genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Preisen hinzugerechnet.

Auftragserteilung

- D&D Bau ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Vertragspartners zu prüfen. D&D Bau darf davon ausgehen, dass jede volljährige und mit dem Wissen des Vertragspartners im Objekt anwesende Person zur Vertretung des Vertragspartners bevollmächtigt ist.
- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch D&D Bau, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von D&D Bau gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- D&D Bau verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- D&D Bau kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Unternehmen als Subunternehmer heranziehen.
- Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Massenmehrunen gegenüber dem Kostenvoranschlag im Ausmaß von bis zu 15% des veranschlagten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und D&D Bau berechtigt, diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.
- Kostenerhöhungen im Ausmaß über 15% des veranschlagten Gesamtpreises bedürfen der unverzüglichen Benachrichtigung des Vertragspartners. Geht D&D Bau innerhalb von fünf Tagen ab Verständigung über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist D&D Bau berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht D&D Bau innerhalb von fünf Tagen ab Verständigung kein Schreiben zu, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als akzeptiert. Auf diese Bedeutung des Schweigens wird D&D Bau den Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hinweisen.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Übernahme von Abfällen

- D&D Bau behält sich das Recht vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Entsorgung einer Verwertung zuzuführen, ohne den Auftraggeber davon zu informieren.
- Die Übernahme von gefährlichen Abfällen gemäß ÖNORM S 2100 erfolgt ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des AWG, insbesondere hinsichtlich der Dokumentationspflichten für Übergeber und Übernehmer.
- Sollten für die Klassifizierung der Abfälle zusätzliche Untersuchungen oder Analysen erforderlich sein, gehen diese in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
- Abrechnungsbasis für von D&D Bau übernommene Abfälle sind ausschließlich die vom Entsorger von D&D Bau ausgestellten Wiegescheine.
- Unaufgefordert angelieferte Abfälle werden nicht übernommen. Darüber hinaus kann D&D Bau die Übernahme verweigern wenn die Begleitdokumente fehlen, keine bzw. eine falsche oder unvollständige Materialdeklaration vorliegt oder die Behältnisse für den Transport oder die Zwischenlagerung ungeeignet sind.

Ermittlung des Umfangs der erbrachten Leistung

- Ist die Verrechnung von Leistungen nach tatsächlichem Ausmaß vereinbart worden, so werden von D&D Bau Aufmassblätter in prüfbarer Form erstellt. Der Vertragspartner hat das Recht, bei der Aufmassermittlung anwesend zu sein. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, nach Vorliegen der Rechnung eine neuerliche, gemeinsame Aufmassermittlung oder Abstimmung zu verlangen.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bautagesberichte der D&D Bau täglich zu prüfen und zum Zeichen der Anerkennung der darin genannten Arbeiten zu unterzeichnen. Insbesondere im Fall von vereinbarten Regieleistungen.
- Von D&D Bau angefertigte Foto- und Leistungsdokumentation werden vom Vertragspartner als Leistungsnachweis anerkannt.
- Anderenfalls ist D&D Bau zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei Verzug der D&D Bau mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Vertragspartners erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen (bei Konsumenten genügt die einfache Schriftform).
- Bei Verzug des Vertragspartners bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch D&D Bau unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die D&D Bau nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält D&D Bau den Anspruch auf die gesamte vereinbarte Auftragssumme, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Vertragspartners sind von diesem die von D&D Bau bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu honorieren.

Zahlung

- Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ist der Vertragspartner binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrags ohne Abzüge verpflichtet.
- Durch D&D Bau gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von D&D Bau.
- Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wenn der Vertragspartner D&D Bau bei vereinbarter Teilzahlung auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Frist erbringt, verliert er sein Recht auf Skontoabzug nicht nur hinsichtlich jener Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Zahlungen. Allfällige von D&D Bau gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.
- Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ist D&D Bau berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung oder andere Sicherstellungsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, diese zu leisten, ist D&D Bau berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, D&D Bau die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
- Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist D&D Bau berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 9,58% pro Jahr ab Fälligkeit zu verrechnen. Darüber hinaus gehende Ansprüche auf höhere Zinsen bleiben davon unberührt. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, D&D Bau alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts-, und Anwaltskosten, nach der für Inkassoinstitute geltenden Verordnung bzw. dem Rechtsanwaltsstarif zu ersetzen.
- Der Vertragspartner, der Unternehmer iS des KSchG ist, ist nicht berechtigt, Zahlung wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch D&D Bau zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles einzubehalten. Bietet D&D Bau dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.
- Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Konsumenten dürfen nur mit anerkannten, gerichtlich festgestellten und konnexen Gegenforderungen sowie bei Zahlungsunfähigkeit von D&D Bau aufrechnen.

Gewährleistung und Schadenersatz

- Gewährleistungsansprüche können von Unternehmern nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich im Zuge einer gemeinsamen Schlussabnahme nach Fertigstellung der Gesamtleistung, oder durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind für Unternehmer ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von D&D Bau innerhalb angemessener Frist zu erfüllen.
- Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst oder lässt diesen durch Dritte beheben, hat D&D Bau für die dadurch entstandenen angemessenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn D&D Bau dieser Mängelbehebung vorher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die eigene Verpflichtung zur Mängelbehebung verletzt hat.
- Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden bzw. Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Konsumenten um Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen handelt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist bei Unternehmern durch den Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedenfalls ein Jahr nach Leistungserbringung.
- Ansprüche wegen Verkürzung über die Hälfte sind für Unternehmer ausgeschlossen.

Erfüllungsort

- Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der D&D Bau.

Geheimhaltung

- D&D Bau verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Vertragspartner erteilten Informationen.
- D&D Bau ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Vertragspartner an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die D&D Bau berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Schutz der Pläne

- Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. der D&D Bau sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der D&D Bau zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- D&D Bau ist berechtigt, der Vertragspartner verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen der Verfassers (D&D Bau) bekanntzugeben. Rechtswahl, Gerichtsstand
- Für Verträge zwischen Vertragspartner und der D&D Bau kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- Als Gerichtsstand sind bei Unternehmern ausschließlich die sachlich in Handelssachen kompetenten Gerichte in 1010 Wien zuständig.